



## Klausur im Grundkurs BGB III, 14 Punkte

stud. iur. Julia Butaev

Die Klausur wurde in der Veranstaltung Grundkurs BGB III im Sommersemester 2023 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt. Herzlicher Dank gebührt Prof. Dr. Roland Schwarze für das Einverständnis zur Veröffentlichung des Sachverhalts.

### Sachverhalt

Violetta (V) studiert im dritten Semester an der Leibniz Universität in Hannover. Vor dem Beginn ihres Studiums hat sie sich einen Laptop der Marke Lenovo gekauft. Nun ist V mit dem Gerät nicht mehr zufrieden und möchte dieses durch das leichtere und schickere Apple-MacBook ersetzen.

Um die Neuanschaffung zu finanzieren, möchte V den Lenovo-Laptop über eBay Kleinanzeigen verkaufen. Hierzu schaltet sie am 20.05.2023 eine Anzeige auf der Plattform, in der sie den Laptop zu einem Festpreis von 1.100 Euro anbietet. Bereits nach kurzer Zeit meldet sich Kommilitone Kasper (K) telefonisch bei V. K und V werden sich schnell zu einem Kaufpreis von 1.100 Euro einig und vereinbaren, dass die Übergabe von Laptop und Bargeld am 23.05.2023 um 19:00 Uhr auf dem Conti-Campus vor der Hanomacke stattfinden soll.

Am 23.05.2023 kommt es zwischen V, die sich auf die anstehenden Semesterabschlussprüfungen im Zivilrecht in einer Lerngruppe mit zwei befreundeten Kommilitonen vorbereitete, und ihrem - aus diesem Grund besonders eifersüchtigen - Freund Ferdinand (F) zu einem Streit. Aufgrund der hierdurch ausgelösten Aufregung vergisst V den Übergabetermin mit K.

K, der auf dem Campus vergeblich auf V wartete, ist verärgert, will den Lenovo-Laptop jedoch wegen des günstigen Preises weiterhin haben. Aus diesem Grund schreibt er V eine SMS, in der er V „letztmalig“ auffordert, ihm dem Laptop „am 24.05.2023 zur gleichen Uhrzeit und am gleichen Ort“ zu übergeben. Da V an diesem Tag in ihrem Nebenjob in einer Rechtsanwaltskanzlei arbeiten muss, vereinbart sie mit F, mit dem sie sich in der Zwischenzeit wieder vertragen hat, dass dieser den Laptop an ihrer Stelle an K übergeben soll.

Am 24.05.2023 begibt sich F mit dem Lenovo-Laptop in Richtung Conti-Campus. Auf seinem Weg durch die Innenstadt von Hannover passiert er die Fußballkneipe Sievers vor der er auf Altin (A) trifft. Ferdinand, der nach dem Abstieg von Hannover 96 genug von „diesem Amateurfußball“ hat und seither großer Fan von RB Leipzig ist, lässt sich von A überreden, mit ihm das anstehende Champions League-Spiel zu gucken. In der durch das hochklassige Spiel und den zweiten Energiedrink verursachten Aufregung vergisst schließlich auch F die Übergabe des Laptops.

Als F nach dem Spiel das Sievers verlassen will, muss er feststellen, dass sein Rucksack, in dem sich der Lenovo-Laptop befand, durch einen Unbekannten während des Spiels gestohlen wurde. Den Rucksack hatte F hinter seinen Stuhl gestellt und während des gesamten Spiels nicht weiter beachtet. Auch die durch F eingeleiteten Ermittlungen der Polizei bleiben erfolglos.

Aufgrund des fehlgeschlagenen Verkaufs des Lenovo-Laptops sieht V die Anschaffung des MacBooks gefährdet. Auf der am folgenden Wochenende stattfindenden Familienfeier berichtet V daher ihrer wohlhabenden Patentante Petra (P) von ihrer Lage und erklärt, dass sie ohne das aktuelle MacBook nicht in der Lage sei, ihr Studium erfolgreich zu bestreiten. P entgegnet zwar, dass man zu ihrer Zeit noch alles mit Schreibmaschine habe tippen müssen, will V aber helfen, begibt sich zu ihrem Tresor und gibt ihr noch an Ort und Stelle 1.500 Euro in bar „zum Erwerb eines neuen Apple-Laptops.“

Nachdem K von V über den Diebstahl des Laptops informiert wurde, kauft er bei einem Online-Händler den gleichen Lenovo-Laptop im selben Alter mit vergleichbarer Abnutzung zu einem (marktgerechten) Preis von 1.250 Euro. Verärgert über die Unzuverlässigkeit der V sowie den nunmehr entrichteten höheren Preis beginnt K im Bürgerlichen Gesetzbuch zu blättern....

**Frage 1: Kann K von V die 1.500 Euro (Zug-um-Zug gegen Zahlung des Kaufpreises) verlangen, die diese von ihrer Patentante Petra erhalten hat?**

**Frage 2: Unterstellt, K hat keinen Anspruch auf Zahlung der 1.500 Euro: Hat K gegen V zumindest einen Anspruch in Höhe der Differenz von 150 Euro?**

**Bearbeitervermerk:**

*Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen und alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen (ggf. hilfsgutachterlich) einzugehen.*

Bitte lassen Sie 1/3 Korrekturrand auf der linken Seite des Blattes!

Bearbeitungszeit: 120 min

## GUTACHTERLICHE LÖSUNG

**Frage 1:**

K könnte gegen V gemäß § 285 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf Herausgabe der 1.500 Euro (Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises) haben.

**I. Schuldverhältnis**

Dafür müsste zunächst ein Schuldverhältnis i.S.d. § 285 BGB bestehen. In Betracht kommt ein Kaufvertrag gemäß § 433 BGB. Dieser bedarf der Einigung, welche wiederum Angebot und Annahme (§§ 145ff. BGB) voraussetzt. Vorliegend schaltete die V eine Anzeige auf eBay Kleinanzeigen am 20.05.2023. Dies könnte zunächst als Angebot verstanden werden, jedoch handelt es sich lediglich um eine Aufforderung, ein Angebot abzugeben (invitatio ad offerendum). K meldete sich nach kurzer Zeit telefonisch bei der V und erst beim Telefongespräch wurden sie sich über den Lenovo-Laptop zum Preis von 1.100 Euro einig. Ein Kaufvertrag gemäß § 433 BGB liegt vor. Damit liegt auch ein Schuldverhältnis vor.

**II. Unmöglichkeit, § 275 Abs. 1-3 BGB**

Des Weiteren müsste es für die V unmöglich geworden sein, die Leistung zu erbringen. In Betracht kommt § 275 Abs. 1 Alt. 1 BGB, also die subjektive Unmöglichkeit.

Der Lenovo-Laptop wurde von einem unbekanntem Dieb gestohlen und die durch die Polizei eingeleiteten Ermittlungen waren auch erfolglos. Auch handelt es sich bei dem

Laptop um ein gebrauchtes Gerät, welches als einzelnes Gerät auf Ebay Kleinanzeigen verkauft wurde. Daher handelt es sich vorliegend um eine Stückschuld, bei der die Leistungserbringung unmöglich wird, wenn das Stück untergeht. Der Dieb selbst kann den Laptop noch besorgen, jedoch die V nicht. Eine subjektive Unmöglichkeit gemäß § 275 Abs. 1 Alt. 1 BGB liegt vor.

**III. Rechtsfolge**

Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung gemäß § 326 Abs. 1 S. 1 BGB, wenn der Schuldner nach § 275 Abs. 1-3 BGB nicht mehr zu leisten braucht. Jedoch bleibt der Gläubiger zur Gegenleistung verpflichtet, wenn er gemäß § 285 BGB Herausgabe des Ersatzes verlangt, vgl. § 326 Abs. 3 BGB. Für die Prüfung der weiteren Voraussetzungen des § 285 BGB ist daher von einem bestehenden Anspruch des V gegen K auszugehen.

**IV. Erlangen eines Ersatzes für den geschuldeten Gegenstand**

V müsste gemäß § 285 Abs. 1 BGB für den verschwundenen Laptop einen Ersatz beziehungsweise Ersatzanspruch erlangt haben. V kriegte von ihrer Tante 1.500 Euro, mit den Worten „zum Erwerb eines neuen Apple-Laptop“. Fraglich ist, ob sie diese 1.500 Euro infolge des Diebstahls, also des Umstands aus § 275 Abs. 1 Alt. 1 BGB und für den alten Lenovo-Laptop erhielt.

Die V begab sich zu ihrer Tante, da sie die Möglichkeit sah, Geld für die Anschaffung des neuen MacBooks zu erhalten.

ten, was auch passierte. Außerdem gab die Tante ihr das Geld „zum Erwerb eines neuen Apple-Laptops“ und nicht „wegen des gestohlenen Laptops“. Die 1.500 Euro hätte die V von ihrer Tante sowieso bekommen, ohne dass der alte Laptop dafür gestohlen werden musste. Daher besteht kein Zusammenhang zwischen dem Umstand aus § 275 Abs. 1 Alt. 1 BGB und dem Erlangen der 1.500 Euro. Würde dieser jedoch bestehen, wären alle Voraussetzungen des § 285 BGB erfüllt. Die Folge wäre, dass der K den Kaufpreis i.H.v. 1.100 Euro trotzdem gemäß § 326 Abs. 3 BGB zahlen müsste und die V die 1.500 Euro an K herausgeben müsste. Nach Aufrechnung gemäß § 389 BGB würde der K nur noch einen Anspruch auf 400 Euro haben und die V gar keinen Anspruch mehr.

### V. Ergebnis

K hat keinen Anspruch gegen V auf Zahlung der 1.500 Euro gemäß § 285 Abs. 1 BGB Zug um Zug gegen Kaufpreiszahlung.

### Frage 2:

K könnte gegen V einen Anspruch auf Zahlung der Differenz i.H.v. 150 Euro gemäß §§ 280 Abs. 1, 3, 283 BGB haben.

### I. Schuldverhältnis

Dafür müsste zunächst ein Schuldverhältnis bestehen. Dieses besteht gemäß § 433 BGB in Form eines Kaufvertrages (s.o.).

### II. Pflichtverletzung

Die V müsste eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis verletzt haben. In Betracht kommt gemäß § 283 BGB die Nichtleistung infolge nachträglicher Unmöglichkeit.

Subjektive Unmöglichkeit gemäß § 275 Abs. 1 Alt. 1 BGB liegt vor (s.o.), welche nach dem Vertragsschluss eintrat. Eine Pflichtverletzung liegt vor.

### III. Vertretenmüssen

V müsste die Pflichtverletzung nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB auch zu vertreten haben. Das heißt, die V dürfte sich nicht exkulpieren können. Der Schuldner hat grundsätzlich gemäß § 276 Abs. 1 BGB Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, sollte nichts anderes gelten. V war vorliegend während des Diebstahls gar nicht am Tatort, sondern der F. In Betracht kommt eine Haftung nach § 278 S. 1 BGB.

### 1. Haftung gemäß § 278 BGB

Dafür müsste der F Erfüllungsgehilfe der V gewesen sein.

### a) Erfüllungsgehilfe

Ein Erfüllungsgehilfe ist eine Person, die dem Schuldner bei seiner Leistungserbringung helfen soll. V vereinbarte mit F, dass dieser für sie den Laptop an K übergeben soll. Damit ist F Erfüllungsgehilfe der V.

### b) In Verbindlichkeit für V

F müsste in Verbindlichkeit für V gehandelt haben. Problematisch ist, dass der F mit dem Laptop in eine Kneipe ging und sich ein Fußballspiel anschaute. In dieser Kneipe wurde dann der Laptop gestohlen. Der F handelte zu dem Zeitpunkt also nicht in Verbindlichkeit für die V, sondern aus eigenem Interesse.

### c) Zwischenergebnis

Die Haftung gemäß § 278 S. 1 BGB findet keine Anwendung.

### 2. Haftungsverschärfung gemäß § 287 S. 2 BGB

In Betracht kommt auch gemäß § 287 S. 2 BGB eine Zufallshaftung der V. Dafür müsste sich die V gemäß § 286 Abs. 1 BGB im Schuldnerverzug befunden haben.

### a) Schuldverhältnis

Ein Schuldverhältnis liegt vor (s.o.).

### b) Fälligkeit, Durchsetzbarkeit, Möglichkeit

Die Leistung müsste fällig und möglich und der Anspruch durchsetzbar gewesen sein. Vorliegend war die Leistungszeit gemäß § 271 Abs. 2 BGB auf den 23.05.2023 um 19:00 Uhr bestimmt und wurde dann auch fällig. Der Laptop wurde erst am 24.05.2023 gestohlen, also war die Leistung vorher auch noch möglich. Es bestanden auch keine Einreden nach § 320 BGB, wodurch der Anspruch auch durchsetzbar war. Die Leistung war fällig, möglich und durchsetzbar.

### c) Mahnung

K müsste die V gemahnt haben. Eine Mahnung ist eine Aufforderung zu leisten. K forderte die V „letztmalig“ auf, am 24.05.2023 am gleichen Ort zur gleichen Uhrzeit zu leisten. Eine Mahnung liegt vor.

### d) Vertretenmüssen des Verzugs, § 286 Abs. 4 BGB

V stritt sich mit dem F und vergaß vor Aufregung den Termin mit dem K. Diese Aufregung ist hier als Fahrlässigkeit gemäß § 276 Abs. 2 BGB zu verstehen. Sie hätte trotz dessen daran denken müssen, an dem Termin zu erscheinen. V hat den Verzug zu vertreten.

**e) Rechtsfolge**

Die Voraussetzungen des Verzugs liegen vor. Damit haftet V gemäß § 287 S. 2 BGB auch für Zufall. Der Diebstahl war vorliegend Zufall und wäre nicht bei rechtzeitiger Leistung passiert.

**f) Zwischenergebnis**

V kann sich nicht exkulpieren.

**IV. Schaden**

Der Schaden richtet sich nach den §§ 249ff. BGB. Der Gläubiger ist danach so zu stellen, als wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten (= Naturalrestitution). Das schädigende Ereignis ist vorliegend der Diebstahl des Laptops. Ohne Diebstahl hätte sich K keinen neuen Laptop zulegen müssen und hätte damit auch nicht 150 € mehr gezahlt. Der Schaden beträgt 150 Euro.

**V. Ergebnis**

K hat gegen V gemäß §§ 280 Abs. 1, 3, 283 BGB einen Anspruch auf Zahlung der 150 Euro.

**Gesamtergebnis**

K hat gegen V gemäß §§ 280 Abs. 1, 3, 283 BGB einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. 150 Euro.

**ANMERKUNGEN**

Die Bearbeitung geht von den zutreffenden Anspruchsgrundlagen aus. Bei der ersten Frage wird auch die Ersatzproblematik im Ansatz erkannt, Identität/Kongruenz als weitere Voraussetzung wird allerdings übersehen. Bei der zweiten Frage wird der Exzess schön erkannt, dessen Zurechnung hätte aber noch näher problematisiert werden können. § 287 S. 2 BGB wird schön geprüft.

Im Einzelnen wird ergänzend auf die Randbemerkungen innerhalb der Bearbeitung verwiesen. Die Bearbeitung bewerte ich mit: 14 P.